



Verantwortlicher der Datenverarbeitung:	Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten:
Verwaltungsgemeinschaft Prittriching Bürgermeister-Franz-Ditsch-Straße 7 86931 Prittriching Telefon: +49 8206 9610-0 E-Mail: poststelle@vgpritrtriching.de	actago GmbH Weidenstraße 66 94405 Landau Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: Oktober 2024	

Zwecke der Datenverarbeitung:
▪ Vollzug gemeindlicher Satzungen und Verordnungen, z. B. Erschließungsbeitragssatzung, Entwässerungssatzung, Wasserabgabesatzung, Hundesteuersatzung. Veranlagung und Verbescheidung kommunaler Steuern, Gebühren und Abgaben, u. a. Gewerbe-, Grund- und Hundesteuer, Kita-Gebühren, Mittagsbetreuung etc. ▪ Vollzug der Gebührensatzungen zur Wasserabgabesatzung und zur Entwässerungssatzung, dazu gehören u. a. - Wasserzähler-Ablese-Verfahren zur Durchführung der Abrechnung und Erstellung der Gebührenbescheide für Wasser und Schmutzwasser. - Erhebung und Verbuchung von Beiträgen und Gebühren für die Inanspruchnahme von Kanal, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, u. a. Wasser- und Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren, Erschließungs-/Herstellungsbeiträge, Abwasserabgaben für Kleineinleiter. - Ein- und Ausbau von Wasserzählern, Reparaturen. ▪ Arbeiten im Zusammenhang mit und Abrechnung für Hausanschlüsse und Hauptleitungen. ▪ Abrechnung für Leistungen (z. B. Bau-/Betriebshofleistungen, Vermessungsarbeiten). ▪ Berechnung von Erbbauzinsen und Sollstellung sonstiger gemeindlicher Abgaben. ▪ Bearbeiten der Kassengeschäfte - Barer und bargeldloser Zahlungsverkehr, Datenträgeraustausch (Abbuchungen, Überweisungen), - Vollzug angeordneter Einnahmen und Ausgaben, SEPA-Lastschriftmandat, - Abwicklung der im Wege der Kassenhilfe ausgezahlten Sozialleistungen, - Verwahrung von Wertgegenständen (Wertesachbuch), - Verkauf und Ausgabe an Bürger (Ferienpässe, Müllsäcke, Sperrmüllkarten u. ä.). ▪ Mahn- und Vollstreckungswesen, Stundungs- und Erlassanträge, Zwangseintreibung, Insolvenzverfahren, Lohnpfändung, Eidesstattliche Versicherung, Schuldnerdatenverwaltung, Amtshilfeersuchen. ▪ Abwicklung Spenden und Zuwendungen. ▪ Buchhaltungs- und Abschlussarbeiten, Rechnungsprüfung.

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:
▪ Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c, e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG. ▪ Abgabenordnung (AO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) ▪ Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Kommunale Satzungen (Ortsrecht). ▪ Bayerisches Wassergesetz (BayWG), Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbsAG). ▪ Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. Bayerische Bauordnung (BayBO). ▪ Vermessungs- und Katastergesetz und Verordnung über den automatisierten Abruf von personenbezogenen Daten aus dem Liegenschaftskataster (ALB-Abrufverordnung - ALBV). ▪ Gewerbesteuergegesetz (GewStG), Grundsteuergesetz (GrStG). ▪ Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) / Bauleistungen (VOB). ▪ Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), Bayer. Verwaltungszustellungs- u. Vollstreckungsgesetz (VwZvG). ▪ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Zivilprozessordnung (ZPO). ▪ Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) / Bauleistungen (VOB).

Quelle der Daten, wenn sie nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden:
▪ Andere Behörden im Rahmen des Amtshilfeverfahrens z. B. Einwohnermeldebehörde, Bundeszentralregister, Finanz-/Steueramt, Amtsgerichte (Handels-, Vereins-, Gewerberegister, Grundbuch), Gewerbeamt, Sozialversicherungsträger. ▪ Übermittelt werden die für den jeweiligen Sachverhalt erforderlichen Daten.



Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Bedienstete/Organisationseinheiten in der Verwaltung, die in den Bearbeitungsprozess einbezogen sind.
- Behörden im Rahmen des Amtshilfeverfahrens z. B. betroffene Gemeinden, Finanzamt, Polizei, Zoll, Amtsgericht, Rechtsaufsichtsbehörden, Bundeszentralamt für Steuern, Landratsamt.
- Ggf. Gemeinderäte und Ausschüsse, Rechnungsprüfungsstelle.
- Finanzamt, Landratsamt, Grundbuchamt, Vermessungsamt, Bundeszentralamt für Steuern, Notare.
- Vollstreckungsgericht, Gerichtsvollzieher, Amtsgericht, Drittschuldner, Insolvenzverwaltung, Versicherungen, Arbeitgeber, Vermieter, Mieter, Schuldnerberatung, Steuerberater.
- Banken.
- Dienstleister im Rahmen der Auftragsverarbeitung, dazu gehören Systembetreuer und IT-Dienstleister, die für uns tätig sind und im Zusammenhang mit der Wartung und Pflege der Systeme ggf. auch Kenntnis von Ihren Daten erhalten.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- Grundstücksbezogene Daten werden aufgrund Bestandschutz dauerhaft aufbewahrt.
- Beitragsberechnungsgrundlagen (z. B. Gebäude, Geschossflächen, Vollgeschossen) werden für zukünftige beitragspflichtige Maßnahmen gespeichert (§ 88a Abgabenordnung, Art. 13 Kommunalabgabengesetz).
- Erschließungs- / Straßenausbaudaten (z.B. Baukosten, Abrechnungen eines Gebietes, Beiträge pro Grundstück) werden aus beitragsrechtlichen Gründen und zu Nachweiszwecken für Straßenbaumaßnahmen für die normale Nutzungsdauer einer Straße und damit mindestens 25 Jahre lang aufbewahrt.
- Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß Abgabenordnung bzw. Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung. Die dort vorgegebenen Fristen betragen größtenteils bis zu 10 Jahre.
- Die Eigentümer werden historisiert und bilden das Grundbuch nach.
- Bis zum Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats und der Abwicklung der hieraus entstandenen Rechte und Pflichten.

Information zu Betroffenenrechten – nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO).
- Recht auf Berichtigung bei unrichtigen personenbezogenen Daten (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

- Die Verpflichtung ergibt sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen. Ohne Bereitstellung erforderlicher Daten können wir Ihr Anliegen nicht ausführen.
- Einwilligungen sind freiwillig, es besteht keine Verpflichtung und es entstehen keine Nachteile, wenn eine Einwilligung nicht erteilt oder diese widerrufen wird. Ohne Erteilung eines entsprechenden SEPA-Lastschriftmandats können wir das Lastschriftverfahren nicht durchführen, die rechtzeitige Begleichung ist durch den Schuldner selbst sicherzustellen.